

Beschl.-Nr. 10

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 28.02.2019

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich "Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

<u>einstimmig</u>				
mit	10	gegen	0	Stimmen

beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2018 bis einschl. 14.09.2018 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München - Landshut“ vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 14.09.2018, insgesamt 40 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 19 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
mit Schreiben vom 10.08.2018
 - 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 13.08.2018
 - 1.3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar
mit Schreiben vom 04.09.2018
 - 1.4 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 10.09.2018
 - 1.5 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 10.09.2018
 - 1.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 12.09.2018
 - 1.7 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 13.09.2018

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf
mit Benachrichtigung vom 07.08.2018

Von der Änderung des FNP wird Kenntnis genommen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 08.08.2018

Mit Schreiben vom 31.07.2018 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme im o.g. Verfahren.
Mit der Fortschreibung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Benachrichtigung vom 09.08.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 09.08.2018

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -, Landshut
mit Schreiben vom 16.08.2018

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 27.08.2018

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt dem Deckblatt Nr. 54 vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 im Bereich „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut
mit Schreiben vom 29.08.2018

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die fachlichen Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Niederbayern zu Baumaßnahmen im oben genannten Bereich wurden bereits mit Schreiben vom 01.02.2018 sowie vom 09.04.2018 übermittelt. Diese haben weiterhin Bestand.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung: keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine. Einwendungen: keine. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: keine.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurde durch das Büro Geomer aus Augsburg eine Kampfmittelsondierung durchgeführt, die eine Freigabe des Baufeldes zum Ergebnis hatte.

2.8 Stadtwerke Landshut, Netze mit Schreiben vom 30.08.2018

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Flächennutzungsplan Stellung: Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser / Fernwärme / Abwasser: Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München mit Schreiben vom 30.08.2018

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde

oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Schlussbemerkung

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“, wurden die Belange der Deutschen Bahn behandelt. Insbesondere die Blendwirkung der geplanten Anlage wurde im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen und zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der die Eisenbahn betreffenden Belange bekannt.

2.10 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
mit Schreiben vom 05.09.2018

Ihr Schreiben ist am 01.08.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5500 München Hbf.-Regensburg Hbf. mittelbar berührt.

Auf die Stellungnahme vom 23.02.2018, Az.: 65141-651pt/005-2018#053, zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird hingewiesen, die immer noch Gültigkeit hat.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurden die Belange der Eisenbahn behandelt. Insbesondere die Blendwirkung der geplanten Anlage wurde im Rahmen eines lichttechnischen Gutachtens des Sachverständigenbüros IFB Eigenschenk aus Deggendorf untersucht und als unkritisch bewertet. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie textliche Hinweise zu den von der Eisenbahn verursachten Immissionen und zu der von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die Gleisanlagen der Bahnlinie München-Landshut sich in deutlichem Abstand von ca. 25m zur Geltungsbereichsgrenze befinden, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder der Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwarten ist. Sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung wurde neben der Fachstelle auch die Deutsche Bahn beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der verbindlichen Bauleitplanung keine Hinweise auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange der Eisenbahn bekannt.

2.11 Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
mit Schreiben vom 06.09.2018

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der angegebene Geltungsbereich wird von einer 20-kV-Freileitungsanlage der Bayernwerk Netz GmbH tangiert bzw. benutzt.

Zu Ihrer Information haben wir einen aktuellen Bestandsplan beigefügt. Unsere Bestandspläne sind nur bedingt für eine Maßentnahme geeignet. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf der Leitungen in der Natur.

Bei der Aufstellung anhängiger Bebauungspläne bitten wir Sie, unsere Anlagen samt Sicherheitszonen zu berücksichtigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutz-zonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Lei-tungsachse u. für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Lei-tungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter tech-nischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche er-geben.

In dieser Zone bestehen nach DIN VDE 0210 wesentliche Beschränkungen hinsichtlich einer Bebauung.

Diese Abstände sind Richtwerte. Je nach Leitungssituation kann ein größerer Schutz-abstand erforderlich sein. Die genaue Ausdehnung ist im Bebauungsplanverfahren zu überprüfen und festzulegen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzabständen bestehenden Bau- und Bepflan-zungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- u. Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt ins-besondere auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitun-gen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischge-wässer und Aufforstungen.

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren, um die wir auch weiterhin bitten und ge-ben bei weiteren Fragen gerne Auskunft.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 10-5/5 „Östlich der Autobahn A92 - südlich der Bahnlinie München-Landshut“ wurden die Belange der Bayernwerke behandelt. Im Ergebnis wurden Maßgaben für die geplante Freiflächen-photovoltaikanlage vertraglich vereinbart sowie der Verlauf der 20kV-Mittelspannungsfreileitung samt Schutzstreifen als nachrichtlicher Hinweis und ein textlicher Hinweis zum Umgang mit der bestehenden Freileitung Teil der verbindlichen Bauleitplanung, jeweils mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung. Da die 20kV-Mittelspannungsfreileitung samt 8m Schutzstreifen beidseits der Leitungsachse bis auf einen kleinen Teil des vorgenannten Schutzstreifens, der sich mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-schaft überschneidet, außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs zu liegen kommt, wurde angenommen, dass durch den Bebauungsplan auch weiterhin keine Beeinträch-tigung für den Betrieb der Freileitung zu erwarten ist. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der ver-bindlichen Bauleitplanung keine Hinweise auf notwendige wesentliche Änderungen o-der Ergänzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange der Bayernwerke be-kannt.

2.12 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 14.09.2018

Mit dem Deckblatt besteht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 54 im Bereich „Östlich der Autobahn A 92 - südlich der Bahnlinie München“ vom 15.12.2017 i.d.F. vom 29.06.2018 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 54 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 29.06.2018 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 28.02.2019

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

